

Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 43 Abs. 1 SchulG verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme für mindestens ein Schulhalbjahr.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter können jedoch gemäß § 43 Abs. 3 SchulG Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.